

Begründung:

Auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird verwiesen (Vorlage 17/0131).

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf die ausführliche Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen der Vorlagen 17/0131 sowie 17/0131/1 wird Bezug genommen.

Zwischenzeitlich hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 12.01.17 voll inhaltlich bestätigt (Beschluss vom 02.03.2017, 10 ME 4/17). Der Beschluss ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Im Tenor hat das OVG unter Ziff. 2 ausgeführt:

Eine Gemeinde kann einem reisenden Zirkusunternehmen, das über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8d TierSchG verfügt, die Überlassung kommunaler Flächen nicht aus allgemeinen tierschutzrechtlichen Gründen versagen. Eine so begründete Ablehnung verstößt sowohl gegen den Vorrang von § 11 TierSchG als auch – wegen der objektiven berufsregelnden Tendenz – gegen den Gesetzesvorbehalt.

In der Begründung wird diesbezüglich insbesondere auf die Randnummern 12 und 15 verwiesen:

- Eine Kommune darf nach dem Vorrang des Gesetzes weder allgemein noch im Rahmen der Regelung der Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen gegen vorrangige u.a. bundesgesetzliche Normen verstoßen. Das Tierschutzrecht obliegt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Dieser hat die Materie abschließend geregelt. Damit besteht kein Raum für Kommunen, ein generelles Verbot des Mitsichführens von (Wild-)Tieren durch Zirkusunternehmen auszusprechen.
- Die den Kommunen eingeräumte allgemeine Satzungsbefugnis sowie die Befugnis, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln stellen keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage dar, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit zu rechtfertigen.

Der Beschluss des OVG ist unanfechtbar (siehe Randnummer 20).

Insoweit ist davon auszugehen, sollte der Rat dem Beschluss-Antrag folgen, Klagen bezüglich Teil 1 der Beschluss-Empfehlung (Keine Zirkusse mit Wildtieren auf kommunalen Flächen) Erfolg haben werden. Bezüglich Teil 2 der Beschlussempfehlung (Keine Pony-Karussells auf kommunalen Flächen) verhält sich die Rechtslage entsprechend. Auch diesbezüglich hätte eine Klage große Aussicht auf Erfolg.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

öffentlich